



LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER LIECO DEUTSCHLAND GMBH & CO KG

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer- und Zahlungsbedingungen) gelten im gesamten Geschäftsverkehr mit uns. Sie gelten durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen unserer Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Die Einbeziehung solcher Bedingungen setzt voraus, dass wir ihnen ausdrücklich nach Kenntnisnahme zugestimmt haben. Zwischen uns und dem Kunden schriftlich verabredete individuelle Regelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Unsere Angebote - auch in unseren Katalogen - sind unverbindlich. Die Erteilung eines Auftrages an uns ist bindend für den Auftraggeber. Auch im kaufmännischen Verkehr gelten Aufträge jedoch erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt die Auftragsbestätigung, sofern der Kunde nicht innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Der Zugang bei uns ist für die Einhaltung der Frist maßgebend. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde. Kleine Abweichungen unserer Lieferung von der Auftragsbestätigung berechtigen nicht zur Reklamation. Mit Erscheinen eines Katalogs treten alle früheren außer Kraft. Wird bei einem von uns erstellten Gesamtangebot nur ein Teil bestellt, so sind wir berechtigt, die Preise der geringeren Menge anzupassen.

Die im Katalog angeführten Preise sind die Preise bei Drucklegung des Katalogs. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Preise zu ändern. Die jeweils aktuellen Preise geben wir auf Anfrage bekannt.

3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine erhebliche Verschlechterung ein, sind wir berechtigt, vor der Ausführung unserer Leistungen Sicherheitsleistung oder Vorkasse zu verlangen. Leistet daraufhin der Auftraggeber nicht, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

4. Soweit wir aus, von uns nicht zu vertretenden Gründen, - insbesondere bei höherer Gewalt - unsere Verpflichtungen nicht erfüllen können, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist unser Unvermögen vorübergehend, verlängern sich die Lieferzeiten um die voraussichtliche Dauer der Behinderung. Ist danach unsere Leistung für uns mit erheblichen Mehrkosten verbunden, können wir die Leistung endgültig ablehnen. Dies werden wir unverzüglich, nachdem dies für uns erkennbar ist, dem Auftraggeber mitteilen. In den vorstehenden Fällen ist der Auftraggeber auf den Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen beschränkt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Wir sind berechtigt, den Auftrag (Bestellung und Auftragsbestätigung) nicht auszuführen, falls wir das für den Auftrag erforderliche Saatgut nicht oder nicht in der erforderlichen Menge beschaffen können. Von diesem Umstand werden wir den Auftraggeber informieren, sobald dies feststeht. Falls das Saatgut nicht in der erforderlichen Menge beschafft werden kann, werden die Aufträge in der Reihenfolge des Zustandekommens (Bestellung und Auftragsbestätigung) erfüllt.

5. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn sie sind als verbindlich ausdrücklich von uns gekennzeichnet oder anerkannt. Bei unverbindlichen Lieferterminen kann uns der Auftraggeber nach deren Überschreitung eine Frist zur Lieferung setzen, die wenigstens vier Wochen betragen muss. Leisten wir innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen nur, wenn wir spätestens bei der Fristsetzung auf den Eintritt eines konkreten Schadens hingewiesen wurden und die Überschreitung des Liefertermins von uns zu vertreten ist.

6. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist Lehrberg. Unsere Preise verstehen sich demgemäß ohne Transport und Verpackung in Euro zuzüglich Umsatzsteuer per Lieferort Lehrberg. Verpackungsmaterial berechnen wir zu Selbstkosten. Mehrwegverpackungen hat der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen auf seine Kosten und Gefahr uns zurückzuschicken. Hält der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht ein, sind wir berechtigt, ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung der nicht zurückgesandten Mehrwegverpackungen in Rechnung zu stellen. Diese

Bestimmungen gelten auch für von uns an den Auftraggeber verliehene Setzgeräte. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen seit Absendung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung dieser Frist erheben wir die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen (§ 388 BGB) und behalten uns vor, ggf. einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen. Skonti, Boni und Rabatte stehen unter der Bedingung vertragsgemäßer und rechtzeitiger Bezahlung. Für Mahnungen berechnen wir je Mahnung Mahnkosten von € 10,00.

7. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, geht die Gefahr bereits mit der Bereitstellung der Ware für den Transport, hilfsweise mit Auslieferung der Ware, an die mit dem Transport betraute Person auf den Auftraggeber über. Transportversicherungen schließen wir nur auf Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers für diesen und nur als dessen Vertreter ab. Transportkosten berechnen wir tagsaktuell. Vorabangaben hierzu sind unverbindlich.

8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei jeder Lieferung spätestens mit Annahmeverzug des Auftraggebers auf diesen über.

9. Abrufaufträge, die sich über mehr als ein Jahr hinziehen, sind wertgesichert. Maßgebend ist der Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte, wie vom statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Preise erhöhen und ermäßigen sich auf der Basis des Monats der Auftragserteilung zum Monat der der jeweiligen Lieferung vorangeht.

Der vereinbarte Preis (Bestellung und Auftragsbestätigung) ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Austria. Basis ist die zum Zeitpunkt der Vereinbarung (Bestellung und Auftragsbestätigung) letztverlautbarte Indexzahl. Die Preise ändern sich im selben Verhältnis, in dem sich die zum Zeitpunkt der Lieferung letztverlautbarte Indexzahl gegenüber der Basis verändert hat.

10. Zahlungen sind abzugs- und spesenfrei zu leisten. Schecks und Wechsel nehmen wir ausschließlich erfüllungshalber an. Hierbei entstehende zusätzliche Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstige Rechte geltend zu machen.

11. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich Zinsen und Kosten unser Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung der Ware diese von eigener oder Ware Dritter getrennt zu halten und pfleglich zu behandeln. Pflanzen sind ausreichend mit Licht und Wasser zu versorgen, aber auch sonst sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Werterhaltung der Pflanzen erforderlich sind. Kosten hierfür können uns nicht in Rechnung gestellt werden. Die unbezahlte Ware ist ausreichend gegen Elementarereignisse und Diebstahl zu versichern. Dies ist uns auf Anforderung nachzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf unsere Ware unverzüglich unter genauer Angabe des Gläubigers mit dessen vollständiger Anschrift mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuerkaufen. Er tritt schon heute die hieraus resultierenden Kaufpreisforderungen an uns im Voraus ab. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber hat ohne jedes Zurückbehaltungsrecht uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere uns Kopien der Lieferscheine, Rechnungen und Angaben der bereits erfolgten Zahlungen zu übermitteln. Soweit unsere Ware mit anderen Waren vermischt wird, erwerben wir wertanteilig Miteigentum. Hierzu erklärt der Auftraggeber ausdrücklich seine Einwilligung.

12. Für das Anwachsen der von uns gelieferten Pflanzen leisten wir keine Gewähr. Gewähr für Sortenechtheit übernehmen wir nur auf ausdrückliches Verlangen. Verlangt der Kunde vor der Lieferung eine bestimmte Behandlung der Ware und haben wir, sofern wir das Kenntnisse haben, auf Bedenken hingewiesen und weist die Ware bei Übergabe einen Mangel auf, so obliegt dem Kunden die volle Beweislast, dass dieser Mangel nicht auf der von ihm geforderten Behandlung zurückzuführen ist. Gelingt ihm dies nicht, so sind wir von der diesbezüglichen Gewährleistung befreit. Verbraucherrechte: Ist der Käufer Verbraucher, so stehen ihm die Rechte nach § 439 BGB (wahlweise Nacherfüllung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder liefern wir keine mangelfreie Ware, so ist der Ver-

brauchsgüterkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei geringfügigen Mängeln ist der Käufer auf die Minderung des Kaufpreises beschränkt. Offensichtliche Mängel hat der Verbrauchsgüterkäufer uns innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme anzuzeigen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels und die Tatsache, dass der Mangel nicht auf unsachgemäße Behandlung des Auftraggebers oder nicht nach Übergabe entstanden ist, trägt der Auftraggeber. Unternehmerrechte: Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist er verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage seit Kenntnisnahme, schriftlich mitzuteilen. Wir leisten dann nach unserer Wahl in diesem Fall durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist für angezeigte Mängel ist auf ein Jahr seit Ablieferung beschränkt. Für das Vorliegen eines Mangels und aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen ist der Auftraggeber/ Unternehmer darlegungs- und beweispflichtig.

13. Wir sind berechtigt, sämtliche Rechte aus diesem Vertrag auf einen Dritten, ebenso sämtliche Verpflichtungen, allerdings nur nach billigem Ermessen, und ohne dass dem Auftraggeber ein Nachteil entsteht, zu übertragen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber jedoch das Recht, sich durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zu lösen. Die Erklärung ist an uns zu richten.

14. Unsere Haftung bei Vermögensschäden ist bei Fahrlässigkeit auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden gegenständlich begrenzt. Für Körper- oder Gesundheitsschäden haften wir unbegrenzt. Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, sofern gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgesehen ist. Dies gilt ebenfalls dann nicht, wenn gesetzlich eine kürzere Frist vorgesehen ist, in diesem Fall gilt letztere.

15. Im kaufmännischen Verkehr sind wir berechtigt, unsere Forderungen am Sitz des Kunden oder an unserem Sitz geltend zu machen.

16. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann fort, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten oder unwirksam werden sollten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn damit der wirtschaftlich gewünschte Erfolg dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen beibehalten wird.

LIECO Deutschland GmbH & Co KG

D-91781 Weißenburg, Egerlandstraße 1

Tel.: +49 9141 740 84 52

Mob: +49 162 152 89 68

E-Mail: office@LIECO.de

www.LIECO.de

Sitz: Weißenburg

Amtsgericht Ansbach HRA 3620

UID: DE274593364

Bankverbindung: Sparkasse Oberösterreich

IBAN: AT22 2032 0321 0016 9535, BIC: ASPKAT2LXXX

Persönlich haftende Gesellschafterin:

LIECO Deutschland Beteiligungs GmbH

Sitz: Weißenburg

Amtsgericht Ansbach HRB 5062

Geschäftsführer: DI Oliver Hilpold, DI Christoph Hartleitner

Wir informieren Sie darüber, dass personenbezogene Daten im Zuge von Geschäftskontakten in unserem Unternehmen gespeichert werden. Sie haben gemäß Datenschutzgrundverordnung jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Unsere vollständige Datenschutzerklärung ist unter www.LIECO-forstpflanzen.de abrufbar.

Wir können angesichts der divergierenden Vorgaben und der uneinheitlichen Praxis verschiedener Förderstellen keine Aussage über die Förderwürdigkeit bzw. Förderfähigkeit einzelner Baumarten und Herkunft machen. Der Kunde muss dies erforderlichenfalls selbst abklären. Ansprüche des Käufers gegen uns wegen mangelnder Förderwürdigkeit bzw. Förderfähigkeit einzelner Baumarten und Herkunft sind ausgeschlossen.

